



# Satzungsneufassung des HFC Berlin e.V.

## Inhaltsverzeichnis

### A. GRUNDSÄTZE

- § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr
- § 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit, Interessen des Vereins
- § 3 Rechtsgrundlagen
- § 4 Mitgliedschaft
- § 5 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft
- § 6 Maßregelungen
- § 7 Rechte und Pflichten
- § 8 Datenverarbeitung und Datenschutz

### B. ORGANE UND HAFTUNG

- § 9 Organe des HFC Berlin
- § 9a Haftungsbeschränkung / Freistellung

### C. MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- § 10 Mitgliederversammlung
- § 10a Online-Mitgliederversammlung und schriftliche Beschlussfassung
- § 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung
- § 12 Zusammensetzung und Stimmrecht
- § 13 Anträge
- § 14 Beschlussfähigkeit
- § 15 Abstimmung und Wahlen
- § 16 Außerordentliche Mitgliederversammlung

### D. VORSTAND

- § 17 Vorstand
- § 17a Geschäftsführender Vorstand
- § 18 Aufgaben des Vorstandes
- § 18a Aufgaben des Geschäftsführenden Vorstandes

### E. SONSTIGES

- § 19 Kassenprüfer
- § 20 Auflösung
- § 21 Inkrafttreten



## § 1 NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR

1. Der am 13.12.2002 gegründete Verein trägt den Namen Hellersdorfer Fußballclub Berlin e.V., kurz HFC Berlin e.V.
2. Der HFC Berlin e.V. ist Mitglied im Berliner Fußballverband, im Landessportbund und im Bezirkssportbund Marzahn/ Hellersdorf. Er strebt darüber hinaus die Mitgliedschaft in den Fachverbänden des Landessportbundes Berlin e.V. an, deren Sportarten im Verein betrieben werden.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

## § 2 ZWECK, AUFGABEN UND GRUNDSÄTZE DER TÄTIGKEIT, INTERESSEN DES VEREINS

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung und Ausübung des Fußballsports.
2. Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke. Er ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich oder gegen eine angemessene Vergütung aus. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Insbesondere kann die Geschäftsführung des Vereins einem Geschäftsstellenleiter/ einer Geschäftsstellenleiterin übertragen werden. Dieser/e kann, muss aber nicht Mitglied des Vorstands sein. Der/ Die Geschäftsstellenleiter/in unterliegt der Weisung und der Aufsicht des Vorstands, er ist kein eigenständiges Organ des Vereins und kein besonderer Vertreter im Sinn des § 30 BGB. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit sowie Vertragsinhalte und -bedingungen trifft der Vorstand, ausgenommen bezüglich der Vergütung der Mitglieder des Vorstands, die dem Grunde nach durch die Mitgliederversammlung getroffen werden muss.
5. Der Verein
  - a. fördert den Sport und die Jugendarbeit, einen doping- und manipulationsfreien Sport, die Inklusion behinderter und nichtbehinderter Menschen sowie die Gleichstellung der Geschlechter;
  - b. bekennt sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und tritt für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein;
  - c. ist parteipolitisch und religiös neutral und vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität; er wendet sich entschieden gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus.

## § 3 Rechtsgrundlage

1. Satzung, Ordnungen, Richtlinien, Handlungsempfehlungen sowie Entscheidungen, die der Vorstand im Rahmen seiner Zuständigkeit erlässt oder die vom Gesetzgeber, dem BVF, dem DFB oder NOFV im Rahmen ihrer Zuständigkeit mit Rechtsverbindlichkeit für den HFC Berlin e.V. erlassen werden, sind für alle Vereinsmitglieder bindend.
2. Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des HFC Berlin e.V. werden durch diese Satzung und folgende Ordnungen des HFC Berlin e.V. verbindlich geregelt:
  - a. Geschäftsordnung



## b. Beitragsordnung

### § 4 MITGLIEDSCHAFT

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person, ohne Ansehen politischer, religiöser oder weltanschaulicher Gesichtspunkte, werden.
2. Der Verein besteht aus
  - a. Ordentlichen Mitgliedern
  - b. Außerordentlichen Mitgliedern
  - c. Ehrenmitgliedern
3. Ordentliche Mitglieder sind alle Mitglieder, die sich aktiv am Vereinsleben beteiligen, unabhängig vom Lebensalter.
4. Außerordentliche Mitglieder sind alle passiven und fördernden Mitglieder. Sie sind natürliche Personen.
5. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich in besonderem Maße um den Verein verdient gemacht haben. Nach Ablauf seiner Amtszeit kann der Vorstand zum Ehrenpräsidenten gewählt werden. Ehrenpräsidenten können an den Sitzungen des Vorstandes mit Beratungstätigkeiten teilnehmen. Die Mitgliedschaft als Ehrenmitglied oder Ehrenpräsident entsteht mit Ernennung im Sinne von §4 (1) oder §4 (2) und ist unbefristet.

### § 5 ERWERB UND VERLUST DER MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitgliedschaft ist unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Hierfür ist der vom Vorstand vorgegebene Mitgliedsantrag zu verwenden. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit der Unterzeichnung des Aufnahmeantrags für die Beitragspflichten des Minderjährigen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs persönlich gegenüber dem Verein zu haften.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung muss durch den Vorstand begründet werden.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
  - a. Austritt
  - b. Ausschluss
  - c. Tod
  - d. Löschung des Vereins aus dem Register
4. Der Austritt muss dem Verein gegenüber schriftlich erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat zum Halbjahresende (30.6. und/oder 31.12.).
5. Vom Austritt aus dem Verein unabhängig ist das Erlöschen des Spielrechts nach den Regelungen der zuständigen Sportverbände; dieses kann auch unterjährig nach Maßgabe der Vorgaben der Sportverbände erlöschen.
6. Nach Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Zahlungspflicht der bis zu diesem Zeitpunkt fällig gewordenen Beträge bestehen.
7. Etwaige ausgegebene Mitgliedsausweise und/oder Vereinsbekleidung bleiben Eigentum des Vereins. Die Weitergabe von Mitgliedsausweisen und/oder Vereinsbekleidung an Dritte ist untersagt; ein Verlust des Mitgliedsausweises oder der Vereinsbekleidung ist umgehend dem Vorstand anzuzeigen. Mit Beendigung der Mitgliedschaft sind sämtliche Gegenstände, die vom Verein für eine Vereinstätigkeit überlassen worden sind, an den Verein zurückzugeben.
8. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder



ausgeschlossenen Mitgliedes müssen binnen drei Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft geltend gemacht werden.

## § 6 Maßregelung

1. Gegen Mitglieder können vom Vorstand Maßregelungen beschlossen werden wegen:
  - a. erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen bzw. Verstoßes gegen Ordnungen und Beschlüsse.
  - b. vereinschädigenden Verhaltens, eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins, grob unsportlichen Verhaltens oder grob unehrenhafter Handlungen.
  - c. Zahlungsrückständen von Beiträgen
2. Maßregeln sind:
  - a. Ermahnung oder Verweis
  - b. befristetes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb sowie an Veranstaltungen des Vereins bis zu einer Dauer von maximal 12 Monaten
  - c. Ordnungsgeld von bis zu Euro 500,00 €
  - d. Streichung von der Mitglieder- und oder Spielberechtigungsliste (ausschließlich in Fällen der Ziffer 1c.)
  - e. Ausschluss aus dem Verein
3. Vor der Entscheidung über Maßregeln wegen Ziffer 1a oder b sowie in jedem Fall der Verhängung eines Ordnungsgeldes oder des Ausschlusses aus dem Verein ist dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von zwei Wochen zu dem Antrag Stellung zu nehmen; alternativ kann das betroffene Mitglied zu der Verhandlung des Vorstandes über die Maßregelung unter Einhaltung einer Mindestfrist von zwei Wochen geladen werden. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Aufforderung zur Stellungnahme bzw. der Ladung.
4. Die Entscheidung über die Maßregelung ist dem Betroffenen schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Die Maßregelung wird mit der Beschlussfassung wirksam. Gegen die Entscheidung über die Maßregelung ist, soweit es nicht nur eine Ermahnung oder ein Verweis ist, die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig; die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zugang der Entscheidung schriftlich einzulegen. Die Beschwerde gegen ein Ordnungsgeld oder den Ausschluss aus dem Verein hat aufschiebende Wirkung.
5. Die Streichung von der Mitglieder- und oder Spielberechtigungsliste ist ausschließlich in Fällen der Ziffer 1c. zulässig. Der Beschluss über die Streichung von der Mitgliederliste darf durch den Vorstand nur gefasst werden, wenn die Streichung bei Nichtzahlung schriftlich angekündigt worden ist; diese Ankündigung kann mit der Mahnung erfolgen.
6. Das Recht auf gerichtliche Nachprüfung der Entscheidungen bleibt unberührt.

## § 7 RECHTE UND PFLICHTEN

1. Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung, den weiteren Ordnungen des Vereins sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes zu verhalten. Die Mitglieder sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
3. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen und Anmeldegebühren gemäß Beitragsordnung für den Verein verpflichtet. Die Beitragsordnung wird durch den Vorstand erstellt und kann auch Familienbeiträge oder Ermäßigungen für Geschwisterkinder, Studierende, Rentner o.ä. enthalten. Änderungen der Beitragsordnung sollen mindestens einen Monat vor der Wirksamkeit der Änderung bekannt gegeben werden.



4. Weitere Umlagen dürfen nur von der Mitgliederversammlung zur Erfüllung des Vereinszwecks und zur Deckung eines größeren Finanzbedarfs des Vereins, der mit den regelmäßigen Beiträgen nicht erfüllt werden kann, beschlossen werden. Solche Umlagen dürfen höchstens einmal per annum und grundsätzlich nur bis zur Höhe eines Jahresmitgliedsbeitrages erhoben werden.
5. Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein unaufgefordert und umgehend Änderungen der Bankverbindung, der Anschrift, der Mailadresse und weitere für die Mitgliedschaft relevante persönliche Daten schriftlich mitzuteilen. Dies kann auch per E-Mail an die aktuelle Vereinsmailadresse erfolgen.
6. Auf Antrag kann ein Mitglied das Ruhen seiner Mitgliedschaft, für einen Zeitraum von bis zu 12 Monaten, schriftlich beim Vorstand beantragen. Dies kann insbesondere erfolgen bei längerer Abwesenheit vom Sitz des Vereins oder aufgrund besonderer persönlicher oder familiärer Umstände. Mit dem Ruhen der Mitgliedschaft ruhen auch die Rechte und Pflichten des Mitglieds. Der Antrag bedarf der Zustimmung des Vorstandes. Die Entscheidung des Vorstandes ist endgültig
7. Jedes Mitglied ist ferner verpflichtet, einer Ladung eines Vorstandmitgliedes und/oder des Geschäftsstellenleiters/ der Geschäftsstellenleiterin Folge zu leisten und vor ihm wahrheitsgemäß auszusagen. Die Ladung erfolgt schriftlich.

#### § 8 DATENVERARBEITUNG UND DATENSCHUTZ

1. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder zur Erfüllung seiner Satzungszwecke und Aufgaben im Rahmen der Mitgliederverwaltung.
2. Als Mitglied der Fachverbände, der im Verein betriebenen Sportarten, ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten dorthin sowie an den Landessportbund Berlin zu melden.
3. Der Verein darf zur Wahrung seiner Interessen und zur Eintreibung offener Forderungen personenbezogene Daten seiner Mitglieder an Dritte weiterreichen.
4. Der Verein und von ihm mit der Datenverarbeitung beauftragte Dritte sind bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Daten an die Vorgaben und Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie an die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes gebunden. Sie stellen insbesondere sicher, dass die personenbezogenen Daten durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der unbefugten Kenntnisnahme Dritter geschützt werden und ausschließlich die zuständigen Stellen Zugriff auf die Daten haben.
5. Über den Landessportbund Berlin wurden Versicherungen abgeschlossen, aus denen der Verein und / oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit es zur Regulierung von Schäden erforderlich ist, übermittelt der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder an das zuständige Versicherungsunternehmen.
6. Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten, Texte, Fotos und Filme seiner Mitglieder auf seiner Homepage, in Printmedien, sowie anderen üblichen Social-Media-Kanälen insbesondere Facebook und Twitter, und übermittelt diese Daten zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Dies betrifft insbesondere Start- und Teilnehmerlisten, Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse und erfolgreiche Sportler, Wahlergebnisse sowie bei sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen anwesende Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre. Die Veröffentlichung / Übermittlung beschränkt sich hierbei, neben Fotos und Filmen, auf Namen, Vereins- und



- Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein und – soweit aus sportlichen Gründen (z.B. Einteilung in Wettkampfklassen) erforderlich – Alter oder Geburtsjahrgang.
7. Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung / Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage.
  8. Auf seiner Homepage berichtet der Verein auch über Ehrungen, Geburtstage und weitere persönliche Ereignisse seiner Mitglieder. Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht. Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein – unter Meldung von Namen, Funktion im Verein, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer – auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln. Im Hinblick auf diese Veröffentlichungen kann das betroffene Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand schriftlich allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. Der Verein entfernt dann die Daten und Einzelfotos des widersprechenden Mitglieds von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen / Übermittlungen.
  9. Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z.B. Minderheitenrechte nach § 37 BGB) benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.
  10. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
  11. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere der §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten. Nach Beendigung der Mitgliedschaft werden diese Daten wieder gelöscht. Personenbezogene Daten, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre durch den Vorstand aufbewahrt.

## § 9 ORGANE DES HFC BERLIN

1. Die Aufgaben des Vereins werden von nachgenannten Organen wahrgenommen:
  - a. Mitgliederversammlung
  - b. Geschäftsführender Vorstand

## § 9a HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG / FREISTELLUNG

1. Die Haftung für Pflichtverletzungen von Mitgliedern, von Organen sowie von Erfüllungsgehilfen des Vereines wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
2. Sofern Organe oder auch einzelne Mitglieder derselben, aber auch Erfüllungsgehilfen in Ausübung des ihnen zugewiesenen Tätigkeitsbereiches, eine fahrlässige Pflichtverletzung begehen, sind sie vom Verein haftungsmäßig freizustellen.



## § 10 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Hauptversammlung findet mindestens alle zwei Jahre statt.
2. Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand und muss spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung und unter gleichzeitiger Bekanntgabe des Tagungsortes, der vorläufigen Tagesordnung sowie der vom Vorstand beantragten Änderungen der Satzung und Ordnungen veröffentlicht werden. Die Zustellung in elektronischer Form und die Veröffentlichung auf der Homepage des Vereines reicht aus.
3. Die Einberufungsfrist beginnt mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereines und dem Versand der Einladung, auf den tatsächlichen Zugang beim jeweiligen Mitglied kommt es nicht an.
4. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstandsvorsitzenden oder seinem Vertreter geleitet. Von den Mitgliederversammlungen sind Protokolle anzufertigen, die vom Vorstandsvorsitzenden bzw. seinen Beauftragten und dem Protokollführer unterzeichnet werden müssen.
5. Einsprüche gegen Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind nur auf der Mitgliederversammlung zulässig. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind bindend.

### §10a ONLINE-MITGLIEDERVERSAMMLUNG UND SCHRIFTLICHE BESCHLUSSFASSUNG

1. Der Vorstand kann geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer Online-Mitgliederversammlung beschließen, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur Mitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen (z.B. mittels Zuteilung eines individuellen Logins).
2. Die technischen und organisatorischen Maßnahmen sind nicht Bestandteil der Satzung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung ist der Vorstand zuständig. Die jeweils aktuellen technischen und organisatorischen Maßnahmen sind mit der Einberufung und Veröffentlichung auf der Homepage des Vereines für alle Mitglieder verbindlich.
3. Abweichend von § 32 BGB ist ein Beschluss auch ohne Mitgliederversammlung gültig, wenn
  - a. alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden,
  - b. bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens ein Viertel der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben hat und
  - c. der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

## § 11 AUFGABEN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Der Mitgliederversammlung steht die Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen des HFC Berlin übertragen ist.
2. Seiner Beschlussfassung unterliegen insbesondere:
  - a. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und dessen Entlastung,
  - b. Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer,
  - c. Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer, ausgenommen ist hiervon der hauptamtliche Geschäftsführer
  - d. Genehmigung des Haushaltsplanes,
  - e. Satzungsänderungen,
  - f. Beschlussfassungen über Anträge an die Mitgliederversammlung,
  - g. Verhandlung der Berufung gegen eine Maßregelung,
  - h. Auflösung des Vereins.



## § 12 ZUSAMMENSETZUNG UND STIMMRECHT

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus:
  - a. Den Mitgliedern mit Vollendung des 16. Lebensjahres.
  - b. Einem Erziehungsberechtigten bzw. gesetzlichen Vertreter von Mitgliedern vor Vollendung des 16. Lebensjahres.
  - c. Den Mitgliedern des Vorstandes, dem Ehrenpräsidenten und den Ehrenmitgliedern
  - d. Den KassenprüfernNur sie sind zu Wortmeldungen auf der Mitgliederversammlung berechtigt.
2. Stimmberechtigt sind:
  - a. Alle Mitglieder mit Vollendung des 16. Lebensjahres, die mindestens 6 Monate dem Verein angehören.
  - b. Der Erziehungsberechtigte bzw. gesetzliche Vertreter von Mitgliedern unter 16. Jahren, die mindestens 6 Monate dem Verein angehören.
  - c. Die Mitglieder des Vorstandes.Jeder der Vorgenannten hat eine Stimme, die nicht übertragbar ist und nur persönlich wahrgenommen werden kann.
3. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an den Mitgliederversammlungen teilnehmen. Die Mitgliederversammlung kann auch Nichtmitgliedern, insbesondere gesetzlichen Vertretern nicht stimmberechtigter Mitglieder, die Teilnahme erlauben; die entsprechende Anfrage ist vor der Eröffnung der Mitgliederversammlung zu stellen und es ist über sie zu entscheiden, bevor in die Tagesordnung eingetreten wird.
4. Die Mitglieder des Vorstandes sind nicht stimmberechtigt bei der Beschlussfassung über Ihre Entlastung und über die Auflösung des HFC Berlin.
5. Mitglieder, die zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung mit mehr als 2 Monatsbeiträge im Rückstand sind, dürfen ihr aktives und passives Wahlrecht nicht ausüben.

## § 13 ANTRÄGE

1. Anträge zur Mitgliederversammlung können von den ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, den Organen des HFC Berlin und den Kassenprüfern eingebracht werden. Sie müssen spätestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht werden. Anträge können auch per E-Mail gestellt werden, sofern sie über die letzte dem Verein bekannte E-Mail-Adresse des Mitgliedes versandt werden. Später eingehende Anträge können, soweit sie nicht Abänderungs- oder Gegenanträge zu einem vorliegenden Antrag sind, nur als Dringlichkeitsanträge behandelt werden. Sie bedürfen zu ihrer Zulassung der 2/3-Mehrheit der auf der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen.
2. Der Vorstand hat die Anträge möglichst eine Woche vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern bekannt zu geben.

## § 14 BESCHLUSSFÄHIGKEIT

1. Eine satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.



## § 15 ABSTIMMUNG UND WAHLEN

1. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Beschlüsse zur Änderung der Satzung bedürfen einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
2. Wahlen sind grundsätzlich durch offene Abstimmung vorzunehmen. Eine geheime Wahl hat zu erfolgen, wenn mindestens 10% der anwesenden Stimmberechtigten diesem Antrag zustimmen. Abwesende können nur gewählt werden, wenn sie vorher ihre Bereitschaft, das Amt zu übernehmen, schriftlich erklärt haben. Steht für ein Wahlamt nur ein Kandidat zur Wahl, so ist er gewählt, wenn er die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, ist derjenige gewählt, der mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Wird diese Stimmenzahl von keinem der Kandidaten erreicht, so findet zwischen den zwei Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt, bei der einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit ist nach einer Pause die Wahl zu wiederholen.
3. Gewählt werden können alle Mitglieder nach Vollendung des 18. Lebensjahres.
4. Im Übrigen richtet sich das Verfahren bei Abstimmungen und Wahlen nach der Geschäftsordnung. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter.

## § 16 AUSSERORDENTLICHE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Der Vorstand kann mit einer Einberufungsfrist von zwei Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn eine der Entscheidung der Mitgliederversammlung vorbehaltene oder eine sonstige dringliche Angelegenheit eine sofortige Erledigung erfordert. Zur Einberufung ist er jedoch verpflichtet, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder einen schriftlich gestellten und mit der gleichen Sache begründeten Antrag stellen. Angelegenheiten, die auf der letzten ordentlichen Mitgliederversammlung behandelt und erledigt worden sind, können die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung nicht begründen.
2. Auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung können nur die Angelegenheiten behandelt werden, die zu seiner Einberufung geführt haben. Andere Tagesordnungspunkte können nur als Dringlichkeitsanträge behandelt werden.
3. Eine ordnungsgemäß beantragte außerordentliche Mitgliederversammlung muss spätestens acht Wochen nach Eingang der erforderlichen Anträge stattfinden. Für die Berechnung dieser Frist ist der Tag maßgebend, an dem durch Eingang auf der HFC-Geschäftsstelle, die zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erforderliche Zahl der Antragsteller erreicht ist. Die Tagesordnung mit Anträgen ist den Mitgliedern mit einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen unter Bekanntgabe des Tagungsortes schriftlich mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beginnt mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereines und dem Versand der Einladung, auf den tatsächlichen Zugang beim jeweiligen Mitglied kommt es nicht an.



## § 17 VORSTAND

1. Der Vorstand besteht aus:
  - a. Dem 1. Vorsitzenden
  - b. Dem 2. Vorsitzenden
  - c. Dem 3. Vorsitzenden
2. Die Vorstandsmitglieder a bis c sind der Vorstand entsprechend §26 BGB, wobei der Verein gerichtlich durch zwei dieser Mitglieder gemeinsam vertreten wird. Der Vorsitz wird durch die Geschäftsordnung geregelt.
3. Der Vorstand bleibt im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt wurde. Vorstandsmitglieder können nur einzeln zurücktreten. Hierzu bedarf es der Schriftform, Anträge zum Rücktritt sind an den Vorstand zu richten. Kollektivrücktritte sind nicht zulässig. Bei einem Rücktritt hat eine sachgerechte Übergabe aller vereinsrelevanten Unterlagen zu erfolgen.

## § 17a GESCHÄFTSFÜHRENDER VORSTAND

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorstand sowie dem hauptamtlichen Geschäftsstellenleiter/ der hauptamtlichen Geschäftsstellenleiterin mit Stimmrecht, jedoch nicht in eigenen Personal- und Finanzangelegenheiten.
2. Die Vertretungsberechtigung ergibt sich aus § 17 Ziffer 2.
3. Hauptamtliche Mitarbeiter anderer Vereine dürfen nicht zu Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes gewählt werden.

## § 18 AUFGABEN DES VORSTANDES

1. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Neuabstimmung. Der Vorstand ordnet und überwacht die Angelegenheiten des Vereins und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit.
2. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen. Die konkrete Aufgabenverteilung des Vorstandes regelt die Geschäftsordnung, die durch Vorstandsbeschluss in Kraft tritt.
3. Der Jugendleiter, sportliche Leiter und Zeugwart werden durch Vorstandsbeschluss bestimmt. Der sportliche Leiter und der Jugendleiter nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstands teil.
4. Der Vorstand tritt bei Bedarf, jedoch mindestens sechs Mal jährlich zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder, davon mindestens zwei nach § 26 BGB Vertretungsberechtigte, anwesend sind.
5. Zu Änderungen der Satzung, die gesetzlich erforderlich sind oder werden, ist der Vorstand ermächtigt. Weiterhin ist der Vorstand zu Satzungsänderungen ermächtigt, die erforderlich sind oder werden, um die Gemeinnützigkeit des Vereins sicherzustellen.
6. Die Vorstandssitzung wird durch den Vorstandsvorsitzenden oder einen durch ihn Beauftragten geleitet. Von den Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen, die vom Vorstandsvorsitzenden bzw. seinen Beauftragten und dem Geschäftsstellenleiter/ der Geschäftsstellenleiterin unterzeichnet werden.
7. Der Vorstand ist berechtigt, Mitglieder aller Gremien und Organe bei grober Pflichtverletzung oder bei Unwürdigkeit mit sofortiger Wirkung ihrer Tätigkeit im HFC Berlin e.V. durch schriftlich begründete Entscheidung bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu entheben. Der Betroffene ist vorher zu hören.



8. Der Vorstand ist berechtigt offene Vorstandsposten kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung nachzubesetzen.

#### § 18a AUFGABEN DES GESCHÄFTSFÜHRENDEN VORSTANDES

1. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet über Personalangelegenheiten, die hauptamtliche Mitarbeiter und Übungsleiter betreffen.
2. Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, mit seinen Trainern und Betreuern vertragliche Vereinbarungen abzuschließen und Zuschüsse zu Aus-, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen zu gewähren. Er kann diese Zuschüsse von bestimmten Voraussetzungen abhängig machen und die, ggf. teilweise, Rückgewähr solcher Förderungen und/oder Zuschüsse für den Fall der Nichterfüllung der Voraussetzungen vereinbaren.
3. Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, festzulegen, welche Voraussetzungen Trainer und Betreuer erfüllen müssen, sowohl im Einzelfall wie allgemein. Insbesondere kann festgelegt werden, dass Trainer und Betreuer Ihre Eignung nachweisen müssen, z.B. durch Vorlage von Führungszeugnissen (erweitert oder einfach), Trainer- oder Übungsleiter-Lizenzen oder sonstigen Schulungsnachweisen.
4. Weiterhin entwirft der geschäftsführende Vorstand den Haushaltsplan und den Jahresabschluss und trifft grundsätzliche Entscheidungen zu Finanzthemen wie Ausgaben und Anschaffungen.

#### § 19 KASSENPRÜFER

1. Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren mindestens zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
2. Die Kassenprüfer haben das Recht und die Pflicht die Kasse und Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Jahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.
3. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

#### § 20 AUFLÖSUNG DES VEREINS

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür eigens einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten, dies gilt auch für eine Fusion.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins dem Landessportbund Berlin e.V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.



## § 21 INKRAFTTRETEN

Die Satzung tritt gegenüber den Mitgliedern mit der Mitgliederversammlung vom 06.04.2024 in Kraft.